



**Förderkreis
Freunde des
Luisenparks**

Förderkreis »Freunde des Luisenparks« e.V.
Gartenschauweg 12 · 68165 Mannheim
Telefon: 0621-41005 56
Email: foerderkreis@luisenpark.com
www.foerderkreis-luisenpark.de

Bankverbindung

Sparkasse Rhein-Neckar Nord
Kto.-Nr.: 301 380 07 BLZ: 670 505 05
IBAN: DE 75 6705 0505 0030 1380 07
BIC: MANSDE66XXX

Förderkreis »Freunde des Luisenparks« e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen »Förderkreis Freunde des Luisenparks e. V.«.
Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erholungsfunktion des Luisenparks und des Pflanzenschauhauses. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- _den weiteren Ausbau des Luisenparks, insbesondere des Pflanzenschauhauses,
 - _die Einbeziehung der gegenwärtigen und künftigen Anlagen und Einrichtungen des Luisenparks und des Pflanzenschauhauses in ein Gesamtkonzept.
- In dessen Rahmen sollen Pflanzen und Tiere für den Besucher erklärt und als Teil einer Gesamtheit erfahrbar gemacht werden,
- _die ideelle und finanzielle Unterstützung der Sonderausstellungen im Pflanzenschauhaus zu vielfältigen mit Natur und Umwelt zusammenhängenden Fragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Personen, die sich in besonderem Maß Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung.

2. durch Austritt; er muß drei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. durch Ausschluss; er erfolgt, sofern Mitglieder der Satzung oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen, durch Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Außer dem Jahresbeitrag können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:-

- _die Mitgliederversammlung
- _der Vorstand
- _das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- _Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- _Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums
- _Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- _Wahl der Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von vier Jahren
- _Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Kuratorium angehören, für jeweils zwei Geschäftsjahre
- _Billigung des Haushaltsplanes.

Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält. Sie ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins oder zehn Mitgliedern des Kuratoriums unter Angabe der Gründe für erforderlich gehalten wird. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereins mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die laufenden Geschäfte. Über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins beschließt der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch zwei andere Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt daneben einen erweiterten Vorstand, der aus dem Vorstand und sieben Beisitzern besteht. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 10 Kuratorium

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen. Es besteht aus höchstens vierzig Mitgliedern. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Auf Antrag des Vorstandes ist eine Sitzung einzuberufen. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes sind in den Sitzungen des Kuratoriums stimmberechtigt. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Bei der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim mit der Auflage, es für Zwecke des Ausbaus des Luisenparks in Mannheim zu verwenden.

Mannheim, den 09.02.1984